

# **Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Gewebe und Zellen**

**(Transplantationsgesetz)**

## **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>  
beschliesst:*

### **I**

Das Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Bst. d  
Aufgehoben*

*Art. 8 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>3bis</sup> Die Anfrage an die nächsten Angehörigen nach Absatz 2 und deren Zustimmung nach Absatz 3 kann erfolgen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abzubrechen.

*Art. 10*            Vorbereitende medizinische Massnahmen

<sup>1</sup> Medizinische Massnahmen, die ausschliesslich der Erhaltung von Organen, Geweben oder Zellen dienen, dürfen vor dem Tod der spendenden Person nur vorgenommen werden, wenn diese umfassend informiert worden ist und frei zugestimmt hat.

<sup>2</sup> Ist die spendende Person urteilsunfähig, so kann die zur Vertretung im medizinischen Bereich berechnigte Person Massnahmen nach Absatz 1 zustimmen, wenn dies dem mutmasslichen Willen der spendenden Person entspricht.

<sup>3</sup> Ist der mutmassliche Wille der spendenden Person nicht bekannt, so kann die zur Vertretung im medizinischen Bereich berechnigte Person Massnahmen nach Absatz 1 zustimmen, wenn diese:

- a. für eine spätere Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen unerlässlich sind; und
- b. für die spendende Person nur mit minimalen Risiken und Belastungen verbunden sind.

<sup>1</sup> BB1 ....

<sup>2</sup> SR 810.21

<sup>4</sup> Die zur Vertretung im medizinischen Bereich berechnigte Person kann Massnahmen nach Absatz 1 zustimmen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen.

<sup>5</sup> Ist die spendende Person urteilsunfähig und ist keine zur Vertretung im medizinischen Bereich berechnigte Person vorhanden oder erreichbar, so sind Massnahmen nach Absatz 1 unzulässig.

<sup>6</sup> Solche Massnahmen sind verboten, wenn sie:

- a. den Tod der Patientin oder des Patienten beschleunigen;
- b. dazu führen können, dass die Spenderin oder der Spender in einen dauernden vegetativen Zustand gerät.

<sup>7</sup> Liegt keine Erklärung zur Spende vor, so dürfen solche Massnahmen nach dem Tod der Patientin oder des Patienten bis zur Entscheidung der nächsten Angehörigen durchgeführt werden. Der Bundesrat legt fest, wie lange solche Massnahmen längstens durchgeführt werden dürfen.

*Art. 13 Abs. 2 Bst. a*

*Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

*Art. 14 Abs. 2 Bst. b und Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>2</sup> Der Versicherer, der ohne Lebendspende die Kosten für die Behandlung der Krankheit der Empfängerin oder des Empfängers zu tragen hätte, übernimmt:

- b. die Entschädigung für den Erwerbsausfall oder anderen Aufwand, welcher der spendenden Person im Zusammenhang mit der Entnahme entsteht.

<sup>2bis</sup> Endet das Versicherungsverhältnis aus anderen Gründen als einem Wechsel des Versicherers, so bleibt der vor dem Ende des Versicherungsverhältnisses zuständige Versicherer kostentragungspflichtig.

*Art. 14a (neu) Kosten der Nachverfolgung des Gesundheitszustands*

<sup>1</sup> Der Versicherer nach Artikel 14 Absatz 2 übernimmt die medizinischen Kosten für die lebenslange Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender von Organen, indem er eine einmalige Pauschale entrichtet.

<sup>2</sup> Er überweist diese Pauschale der Schweizerischen Stiftung zur Nachbetreuung von Organ-Lebendspendern. Diese führt ein Register für die lebenslange Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender von Organen.

<sup>3</sup> Der Versicherer nach Artikel 14 Absatz 2 und der Bund übernehmen je zur Hälfte die Kosten für die zweckmässige und kostengünstige Führung des Registers. Die Leistung des Versicherers erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale. Der Bund leistet jährliche Beiträge auf der Basis der für das betreffende Jahr zu erwartenden anteilmässigen Kosten.

<sup>4</sup> Die Stiftung verwendet die erhaltenen finanziellen Mittel nur zur Deckung der medizinischen Kosten und der Kosten für die Registerführung. Die Stiftung legt jährlich eine Abrechnung über die effektiv nachgewiesenen Kosten vor.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt fest:

- a. die anrechenbaren medizinischen Kosten;
- b. die anrechenbaren Registerführungskosten;
- c. die Höhe der Pauschale; er berücksichtigt dabei die Kosten der medizinischen Untersuchungen, die Kosten der Laboruntersuchungen, den anteilmässigen Aufwand für die Leistungen der Stiftung, die Lebenserwartung der Spenderinnen und Spender sowie die Häufigkeit der medizinischen Kontrollen;
- d. den Zeitpunkt, in dem die Pauschale sowie der Beitrag des Bundes fällig werden.

*Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>2bis</sup> Den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt sind:

- a. Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen und die nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie nach dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960<sup>4</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in der Schweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt sind; und
- b. Personen, die nach Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger zugelassen und die in der Schweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt sind sowie ihre in der Schweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellten Familienangehörigen.

<sup>3</sup> Einer Person ohne Wohnsitz in der Schweiz, die nach Artikel 21 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen wurde und nach Absatz 2<sup>bis</sup> nicht den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt ist, wird ein verfügbares Organ zugeteilt, wenn:

*Art. 21 Abs. 1*

<sup>1</sup> In die Warteliste aufgenommen werden Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Personen, die den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt sind. Der Bundesrat legt fest, welche Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz in die Warteliste aufgenommen werden.

<sup>3</sup> SR 0.142.112.681

<sup>4</sup> SR 0.632.31

<sup>5</sup> SR 142.20

*Fussnote im Gliederungstitel vor Art. 69**Aufgehoben**Art. 69 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 und 3*

<sup>1</sup> Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch<sup>6</sup> vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> Wird die Tat gewerbsmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

*Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) sowie Abs. 3 und 4*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass ein Vergehen nach Artikel 69 vorliegt:

<sup>1bis</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

<sup>3</sup> Eine Übertretung und die Strafe für eine Übertretung verjähren in sieben Jahren.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 74**Aufgehoben***II**

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>7</sup> über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Abs. 3**Aufgehoben***III**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>6</sup> SR 311.0

<sup>7</sup> SR 833.1